

## Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend Abgabe von Arzneimitteln auf Anweisung mittels Fernsprechers. Vom 8. Januar 1907.

In Ergänzung der Vorschrift des § 1 der Ministerialverfügung vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg. Bl. S. 189), wird nachstehendes verfügt:

## § 1.

Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel ist in dringenden Fällen, insbesondere in solchen, in welchen es sich um Abwendung von Lebensgefahr handelt, auch auf Bestellung mittels Fernsprechers unter Einhaltung der in den §§ 2—4 gegebenen Vorschriften zulässig.

## § 2.

Die Bestellung mittels Fernsprechers ist vom Arzt, Wundarzt I. Abteilung, Zahnarzt oder Tierarzt in eigener Person durch Ablefen von der von ihm geschriebenen Anweisung (Rezept) aufzugeben. Auf der Anweisung ist vom Arzt usw. ein Vermerk über ihre vorläufige mittels Fernsprechers erfolgte Übermittlung an die Apotheke zu machen. Die Anweisung ist sodann mit nächster Gelegenheit an die Apotheke einzusenden.

## § 3.

Der Apotheker hat die mittels Fernsprechers ihm zukommende Anweisung sofort niederzuschreiben, die Niederschrift dem aufgebenden Arzt usw. wörtlich vorzulesen und von letzterem deren Richtigkeit bestätigen zu lassen. Der Apotheker ist überdies nur dann zur Ausfertigung der Anweisung und zur Abgabe des Arzneimittels berechtigt, wenn er sich hinreichend überzeugen konnte, daß die Anweisung von einem Arzt usw. aufgegeben ist.

## § 4.

Der Apotheker hat seine Niederschrift (§ 3), auf welcher die Zeit der Übermittlung durch den Fernsprecher und der Name des aufgebenden Arztes usw. zu vermerken ist, zusammen mit der von dem Arzt usw. geschriebenen Anweisung — Rezept — (§ 2) aufzubewahren.

Stuttgart, den 8. Januar 1907.

P i s c h e l.